

Aufsichtspflicht

1. Aufsichtsverpflichtung

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

§ 2 Abs. 1 Schulordnung: Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

- zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
- für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Bei Fragen, Unklarheiten oder einfach zur Sicherheit:

Ruf an: 0664 1124341
Schick ein Mail an: info@clv-vorarlberg.at

Maria Cristelotti und Andreas Hammerer



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@vorarlberg.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at

**PERSONAL-
VERTRETUNGS-
WAHL 2019**



**DU entscheidest
im November!**

www.vorarlbergerlehrerinnen.at
www.vorarlbergerlehrer.at
www.clv-vorarlberg.at